

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.898.732

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13404/J-NR/2022

Wien, am 14. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere haben am 14.12.2022 unter der **Nr. 13404/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Keine zweite BUWOG - Nein zu Anlegerwohnungen im gemeinnützigen Wohnbau und der schleichenden Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit!** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Gab es im Zuge der Konzeption bzw. Ausarbeitung der WGG-Novelle 2022 einen politischen Auftrag, den gemeinnützigen Wohnungssektor für Anlegerwohnungen zu öffnen?*
 - *Wenn ja, durch welche Person bzw. Stelle und welche Person bzw. welche Stelle hat eine entsprechende Weisung erhalten?*
 - *Wenn nein, welche Maßnahme werden Sie setzen, um den Warnungen der Sozialpartner und des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband zu entsprechen und einen schleichenden Zerfall der Branche zu verhindern?*

- *Erteilen das Bundesministerium bzw. Vertreter des Bundesministeriums gemeinnützigen Bauvereinigungen Auskünfte hinsichtlich Wohnungsverkäufen außerhalb der Selbstnutzung im Hauptgeschäft gemeinnütziger Bauvereinigungen?*
 - *Wenn ja, wann, gegenüber welchen Unternehmen und wie lauten diese Auskünfte?*

Derartiges ist selbstverständlich nicht erfolgt. Nachdem die Geschäftskreisnorm des § 7 Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz (WGG) nicht geändert wurde, erfolgte durch die WGG-Novelle 2022 auch keine wie immer geartete "Öffnung" der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft im Sinne der Anfrage.

Aufgrund der Kompetenzgrundlage "Volkswohnungswesen" ist es für dem WGG unterliegende gemeinnützige Bauvereinigungen grundsätzlich verboten, Anlegerprojekte zu errichten. Mit den WGG-Novellen der Jahre 2016 und 2019 sowie insbesondere mit der WGG-Novelle 2022 wurden die Maßnahmen zur Verhinderung von Spekulation mit gemeinnützig errichtetem Wohnraum ständig verschärft und wesentlich ausgedehnt.

Zu den Fragen 3 und 4

- *Wann wurde im Jahr 2022 durch das Ministerium zu einer allfälligen Tagung bzw. Konferenz mit Aufsichtsbehörden geladen?*
- *Wurde auch der Revisionsverband dazu eingeladen?*
 - *Wenn nein, weshalb blieb dieser entgegen der Usance ausgespart?*
 - *Kann ausgeschlossen werden, dass dies an der ablehnenden Haltung des Revisionsverbandes in Bezug auf Wohnungsverkäufe außerhalb der Selbstnutzung im Hauptgeschäft gemeinnütziger Bauvereinigungen liegt?*

Mein Ressort steht in ständigem Austausch mit den zuständigen Landesaufsichtsbehörden. Der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen (Revisionsverband), hat bereits vor der COVID-19-Pandemie in regelmäßigen Abständen zu Tagungen mit den Landesaufsichtsbehörden eingeladen; im Jahr 2022 hat er keine solche Einladung ausgesprochen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

